

1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wohltorf zur Förderung von Sport, Kultur und sozialem Engagement

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Soziales in der Gemeinde Wohltorf. Bei diesen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Soziales durch die Gemeinde im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung, auch wenn dieser im Einzelfall eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt. Die Förderung wird im Rahmen der Finanzkraft der Gemeinde gewährt. Eine Förderung während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ist nicht möglich. Reichen die eingestellten Haushaltsmittel nicht aus, um alle Förderanträge zu berücksichtigen, ist das für die Entscheidung über den Antrag zuständige politische Gremium berechtigt, Kürzungen oder Ablehnungen vorzunehmen. Eine Verteilung der eingestellten Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf Grundlage der Förderanträge.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gewährte Zuschüsse führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Gewährung von Zuschüssen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Gemeindevertretung nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen im Rahmen der Haushaltsplanung.
- 1.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Raumkosten für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Sachkosten, Aufwandsentschädigungen und Honorarkosten.
- 2.2 Eine Förderung kann auch für einmalige Veranstaltungen sowie Investitionen in maximaler Höhe von 1.000,00 EUR beantragt werden.
- 2.3 Neben der monetären Förderung kann auch eine Unterstützung personeller Art seitens der Gemeinde angefragt werden.
- 2.4 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten und laufende Betriebskosten.

3. Besondere Förderung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

- 3.1 Gefördert wird regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 45,00 EUR pro Wohltorfer Kind / Jugendlichen pro Jahr.
- 3.2 Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z.B. Trainingslager, Turnierfahrten, Konfirmandenfreizeiten.

- 3.3 Förderfähig sind diese Fahrten, wenn Sie mind. 2 und max. 20 Übernachtungen umfassen. Außerdem müssen die Kinder- und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- 3.4 Die Förderhöhe beträgt 5,00 € pro Tag und Kind/ Jugendlichen. Weiterhin wird pro angefangene 8 Teilnehmende ein/e Betreuer*in mit 10,00 € / Tag gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen / -bedingungen

- 4.1 Förderfähig sind Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Sport, Kultur und sozialem Engagement, die in erster Linie dem Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde dienen und
- von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind
 - oder
 - von Einzelpersonen oder Zusammenschlüssen von Personen (Gruppen und Gemeinschaften) durchgeführt werden.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Bewilligungsbedingungen der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bedarfsplanung / Antragstellung / Bewilligung

- 5.1 Anträge auf Förderung sind grundsätzlich bis spätestens zum **31.08.** des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr über das Amt Hohe Elbgeest bei der Gemeinde einzureichen. Es darf maximal ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.
- 5.2 Die rechtzeitige Einreichung obliegt der Eigenverantwortung der Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, eine Erinnerung seitens der Gemeinde erfolgt nicht.
- 5.3 Der Antrag auf Förderung muss den hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Antragsvordruck sowie eine ausführliche Begründung für die beantragte Förderung enthalten. Die Anträge können von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder beim Amt Hohe Elbgeest angefordert werden.
- 5.4 Über den Förderantrag wird im Rahmen der Haushaltsplanung durch die zuständigen Ausschüsse und die Gemeindevertretung entschieden.
- 5.5 Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages erfolgt im kommenden Haushaltsjahr nach Freigabe der Haushalte.
- 5.6 Der Verwendungsnachweis ist eigenverantwortlich (über den zur Verfügung gestellten Vordruck) bis **spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres**, in dem der Zuschuss gezahlt wurde, einzureichen. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung oder kann vom Amt Hohe Elbgeest angefordert werden.

6. Rückzahlung von Zuschüssen

- 6.1 Eine Rückforderung von Zuschüssen erfolgt, wenn:
- 6.1.1 unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.
- 6.1.2 die Zuschüsse nicht wirtschaftlich verwendet wurden.

- 6.1.3 der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
- 6.1.4 die im Bewilligungsschreiben erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 6.1.5 die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden.

7. Datenschutz

Es gelten die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung. Die Bestimmungen sind der Homepage der Gemeinde zu entnehmen.

8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Wohltorf, den 01.05.2026

Kröger
Bürgermeisterin